



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2003** ausgegeben in Bielefeld am **30. Mai 2003** Nummer **12**

Inhalt

Seite

5. Ordnung
zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung
für den Studiengang Produktentwicklung
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 23. April 2003

36-

37

5. Ordnung
zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Produktentwicklung
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 23. April 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereich Mathematik und Technik der Fachhochschule Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Produktentwicklung an der Fachhochschule Bielefeld vom 1. April 1996 (GABl. NW. II 1997 S. 476), zuletzt geändert am 20. November 2001 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Allgemeine Bekanntmachungen - 2002 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort „Studienangebotes“ wird angefügt „. Statt aus dem Katalog B können ein oder beide Wahlpflichtfächer auch wie folgt gewählt werden:
 - a) aus dem Katalog A gemäß der Anlagen 1, 2 und 3 nach Maßgabe des Studienangebotes, wobei kein Fach doppelt gewählt werden darf,
 - b) die Fächer gem. § 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie
 - c) das Fach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort „Studienangebotes“ wird angefügt „. Statt aus dem Katalog B können ein oder beide Wahlpflichtfächer auch wie folgt gewählt werden:
 - a) aus dem Katalog A gemäß der Anlagen 1, 2 und 3 nach Maßgabe des Studienangebotes, wobei kein Fach doppelt gewählt werden darf,
 - b) die Fächer gem. § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie
 - c) das Fach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Studienangebotes“ wird angefügt „. Statt aus dem Katalog B können ein oder beide Wahlpflichtfächer auch wie folgt gewählt werden:
 - a) aus dem Katalog A gemäß der Anlagen 1, 2 und 3 nach Maßgabe des Studienangebotes, wobei kein Fach doppelt gewählt werden darf,
 - b) das Fach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 sowie
 - c) die Fächer gem. § 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtlichen Bekanntmachungen - veröffentlicht und tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Mathematik und Technik vom 29.11.2001 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 23.04.2003.

Bielefeld, den 23.04.2002

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin